

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

Anhang von dem Verzicht der Frau.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

Anhang  
von dem Verzicht der Frau.

---

Vom Verzicht.

Nichts kommt öfters vor Gericht und täglich mehr vor, als daß die Weiber, wenn der Mann in Armuth gerathen, und der Gant bevorsteht, nach der aufgehobenen Gemeinschaft, welche bisher zwischen ihnen und dem Mann bestanden, und nachdem sie sich von derselben losgesagt, zu den sogenannten weiblichen Freiheiten ihre Zuflucht nehmen, und darauf das Heurathgut und Betbringen, um selbiges gleichsam aus dem Schiffbruch des Mannes zu retten, wieder zurückfordern wollen. Selten wird ihnen auch diese Wohlthat, auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, in denjenigen Ländern versagt, in welchen sie durch ein Gewohnheitsrecht

Recht oder durch Geseze angenommen, und wo die Gemeinschaft der Güter in Ansehung der Errungenschaft eingeführt ist, hauptsächlich auch in dem Herzogthum Wirtemberg. Denn ob sie schon insbesondere alsdann dieser Privilegien unwürdig erachtet werden, wenn sie durch ihre Faulheit und Ueppigkeit diesen Ruin des Mannes befördert haben:

Wirtemb. Land-Recht P. I. t. 76. §. Nicht weniger 20. p. 219. daselbst: sofern sie anders an ihres Mannes Verderben unschuldig.

W. A. Lauterb. Abhandlung von Bezahlung der in wählender Ehe gemachten Schulden.

so fehlt es jedoch meistentheils hierin am Beweis, welcher in diesem Fall desto schwerer ist, weil es nicht hinreichend ist, das üppige Leben des Weibs überhaupt bewiesen zu haben, sondern es muß genau bewiesen werden, daß selbige dadurch gewiß, und

eben soviel wo nicht mehr zu diesem Verfall des Hauswesens beigetragen habe. — Aus dem, was in den zwey voranstehenden Abschnitten zur Genüge ausgeführt worden, erhellet, daß das Weib gehalten seye, die während der Ehe gemachte Schulden, wenn sie zum Vortheil der ehelichen Gesellschaft contrahirt wurden, zum halben Theil, in Ermanglung der Errungenschaft auch aus ihrem eigenthümlichen Vermögen zu bezahlen. Wenn sie nun aber Verzicht auf die eheliche Güter-Gemeinschaft thut, und sich alles Vortheils und Gewinns begibt, so wird sie selbst von denen in Sachen der Gesellschaft von dem Manne gemachten Schulden befreit, also daß sie ihr Heirathgut, und alle ihre eigenthümliche Güter zurückfordern und sich ganz vorbehalten kann.

Lauterb. l. c. p. 71.

In soferne der renunciirende Theil keine andere  
dere

dere Absicht hat, als den Vortheil des andern Ehegatten, so kömmt ihm diese Befugniß jederzeit uneingeschränkt zu. Ganz anders verhält es sich, wenn dieser Verzicht in Hinsicht auf die Glaubiger des einen Ehegatten geschieht. Weil hier offenbar ein Dritter darunter Schaden leidet, so haben die deutsche Gesetzgeber gewisse Formalien vorgeschrieben, welche der renunciirende Theil zu beobachten hat, wenn sein Verzicht von einiger Wirkung seyn soll.

Lauterb. Diff. cit. S. 72.

Einige Statute bestimmen eine gewisse Zeit, binnen welcher dieser Verzicht geschehen soll, andere verlangen, daß solcher eidlich erhärtet werde, wieder andere erfordern die Vorladung der Glaubiger und aller Personen, die ein Interesse bei dieser Handlung haben können. Wo uns demnach der buchstäbliche Befehl des Statuts solche Bestimmungen an  
die

die Hand gibt, leidet die Sache nicht den mindesten Zweifel. An Orten, wo gar keine Zeit bestimmt ist, soll nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer die Befugniß, Verzicht zu thun, 30 Jahre dauern.

Carpz. P. III, Const. 20. def. 41.

Harpprecht. Tract. theor. pract. de renunc. acquæst. conjug.

Es ist aber dem Richter unbenommen, diesen Termin nach Beschaffenheit der Umstände in Hinsicht auf den renunciirenden Theil oder die Glaubiger anders zu bestimmen.

In dem Herzogthum Wirtemberg wird erfordert, damit sich das Weib von solchen Schulden nach dem Tode des Mannes befreien könne, daß sie sich der Erbschaft des Mannes begeben, und keinen Theil derselben annehme.

Lauterb. D. cit. §. 72. nr. 5.

arg. t. 4. & 5. p. 4. Wirtemb. Land-Recht.

Ist der Verzicht einmal in der gehörigen  
Rechts-

Rechtsform gethan, so findet nachher keine Reue mehr statt.

Würde die Frau die gesetzliche Zeit oder Vorschriften vernachlässigen, so kann ihr zum Nachtheil der Gläubiger die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht gestattet werden.

Cf. Schmidii D. d. uxore mariti hærede quatenus ad ejus æs alienum solvendum ex statuto tenetur, in integrum non restituenda.



## Verbesserungen:

Pag. 4. lin. 4. statt nicht: muß es heißen: acht.  
ebendasselbst lin. penult. ist das Wort: sind: vers-  
gessen.

pag. 6. lin. 4. statt hie: muß es heißen: hier.

pag. 9. lin. 2. statt beziehende: muß es heißen:  
zu beziehende.

pag. 12. lin. 3. nach: Beförderung: fehlt das  
Wort: der beiderf. &c.

pag. 17. lin. 11. eingeteilt: ungeteilt.

ebendas. lin. 12. muß es heißen: mit ihren Kin-  
dern cap. 34.